

Anlage 2

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.	DGfDB R 94.12	Ausschuss Bäderbetrieb AK Organisation
Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie DGfDB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Auf- sichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“, August 2011. Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes		
Fassung August 2015	Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes	DGfDB R 94.12

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung,
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft
für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begriffsbestimmungen	2
4	Normative Verweise	2
5	Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht	2
5.1	Inhalt der Verkehrssicherungspflicht	2
5.2	Organisation der Verkehrssicherungspflicht	3
6	Aufsichtsarten	3
6.1	Betriebsaufsicht	3
6.1.1	Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht	3
6.1.2	Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes	4
6.1.3	Ausübung der Betriebsaufsicht	4
6.2	Beaufsichtigung des Badebetriebes	4
6.3	Wasseraufsicht	4
7	Personaleinsatz und Kooperationen	5
8	Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal	5
Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)		6

1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation“ des Ausschusses Bäderbetrieb erarbeitet.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Naturbäder an Badegewässern; sie gilt nicht für Badestellen und nicht für Schwimm- und Badeteichanlagen.

3 Begriffsbestimmungen

Badegewässer

„Badegewässer“ sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung“ und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

Anmerkung: „Badegewässer“ sind z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer.

Große Zahl (von Badenden)

Eine Zahl, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet

Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
 - in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
 - in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,
- und die angrenzende Landfläche.

Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen.

Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder.

Freibad mit biologischer Wasseraufbereitung (Schwimm- und Badeteich)

Speziell der Schwimm- und Badenutzung dienende, gegenüber dem Untergrund abgedichtete Anlage aus Nutzungs- und Aufbereitungsbereich mit definierten Anforderungen an die Wasserqualität, bei der die Wasseraufbereitung biologisch und ohne zusätzliche chemische und/oder physikalische Desinfektionsverfahren erfolgt

4 Normative Verweise

Bürgerliches Gesetzbuch

DGfDB R 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“

DGfDB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern“

DGfDB R 94.11 „Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern“

DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV-Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“

DIN EN 13 451-10 „Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte

DIN EN 15 288 „Schwimmbäder – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb“

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

5 Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht

5.1 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Die Pflicht zur Sicherung eines für die Allgemeinheit eröffneten Badebetriebs wird in der Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden. Auch aus dem mit dem Nutzer abgeschlossenen Vertrag ergeben sich als Nebenpflichten Schutz- und Fürsorgepflichten des Badbetreibers. Der Schuldvorwurf knüpft entweder an Vorsatz oder an Fahrlässigkeit an. Aus der Verkehrssicherungspflicht erwächst Badbetreibern die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Gefahren für Dritte abzuwenden. Nicht jeder abstrakten Gefahr kann und muss durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Daher sind Nutzer nur vor solchen Gefahren

zu schützen, die über das übliche Risiko beim Besuch eines Naturbades hinausgehen und die darüber hinaus für den Nutzer nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind.

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt. Nicht jede Gefahrenquelle ist deshalb gleichzeitig auch eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle.

In einem Naturbad ist nur die durch den Badbetreiber gekennzeichnete Wasserfläche zum Baden freigegeben. Die Wasseraufsicht (vgl. Pkt. 6.3 „Wasseraufsicht“) beschränkt sich auf diesen Bereich. Badbenutzer, welche die Grenzen der Wasserfläche des Naturbades verlassen, handeln unter Zugrundelegung der vorstehend beschriebenen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr.

5.2 Organisation der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst im Wesentlichen die Bereiche Betriebsaufsicht und die Beaufsichtigung des Badebetriebs. Der Badbetreiber hat diese Aufgaben durch eine oder mehrere geeignete Personen wahrnehmen zu lassen. Voraussetzung für die Organisation der Verkehrssicherungspflicht ist eine Aufbau- und Ablauforganisation.

Ein wichtiges Ziel aller baulichen und betrieblichen Maßnahmen in einem Naturbad ist die Sicherheit der Nutzer. Um Sicherheit, Ordnung und Hygiene in Naturbädern zu erreichen, sollen die Badbetreiber den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einsetzen.

Im Rahmen der Organisation der Verkehrssicherungspflicht und der Festlegung geeigneter Maßnahmen soll eine Risikoanalyse durchgeführt werden, welche die besonderen Verhältnisse in einem Naturbad berücksichtigt. Dazu gehören z. B. unüberschaubare und veränderliche Situationen oder wasserbauliche Einrichtungen sowie die Abgrenzung zu anderen Nutzern und Einrichtungen wie Schifffahrt oder Wassersport.

6 Aufsichtsarten

6.1 Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll den sicheren Betrieb des Naturbades gewährleisten und Haftungsrisiken für den Badbetreiber beherrschbar machen. Sie erstreckt sich auf die baulichen Anlagen, die Wasserflächen, Einrichtungen im oder am Wasser sowie das Gelände. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Pflichten des Badbetreibers erfüllt werden. Insbesondere ist das Naturbad nachweislich täglich vor der Inbetriebnahme auf seine Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

6.1.1 Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht (z. B. vor der Badesaison, ggf. periodisch während der Badesaison)

- Beurteilung des gesamten Bades auf strukturelle Veränderungen (z. B. durch Witterungseinflüsse, Änderungen von Wassertiefen, neue Strömungen, angespülte Gegenstände)
- Die Badeflächen des Strandbereiches sind von Untiefen und nicht erkennbaren Hindernissen freizuhalten; dies ist vor Beginn der Badesaison und während der Badesaison in periodischen Abständen zu kontrollieren.
- Überprüfung der Wasserqualität auf eine einwandfreie bakteriologische, physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit und Dokumentation der Prüfung
- Wasserstandshöhe, Strömungsverhältnisse und ggf. Uferbeschaffenheit sind auf ihre Eignung für das Baden und Schwimmen zu überprüfen.
- Die Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse sind auf ihre Eignung hin zu überprüfen (ggf. Veränderung des Standortes oder Herstellen der ungehinderten Sicht durch Baumbeschnitt).
- Die Nutz- und Wasserflächen sollen von schädlichem und schädigendem Pflanzenwuchs freigehalten werden.
- Die Wasserflächen, der Strand und die Liegewiesen sind von Unrat zu reinigen.
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. -flaggen
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. Ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall
- Prüfung der Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Mobiltelefon, Funkgeräte) auf Einsatzbereitschaft
- Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten (z. B. Notruf, Rettungstaucher, Werkstätten)

- Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Badeinseln, Sprunganlagen, Rutschen und anderen Spiel- und Sportgeräten im Wasser und zu Lande

6.1.2 Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes

- Prüfung des Naturbades und Freigabe; sollten die Bedingungen für eine Nutzung als Naturbad nicht mehr gewährleistet sein, ist es zu sperren.
- Reinigung der Wasserflächen sowie des Strandes und der Liegewiesen von Unrat
- Überprüfung der Wasserflächenmarkierungen, z. B. Abgrenzung des Naturbades, Nichtschwimmerbereich
- Überprüfung der Höhe des Wasserspiegels in Abhängigkeit von unterschiedlichen Einflussfaktoren (z. B. Niederschlägen, Sturm oder anlagebedingten Schwankungen wie z. B. bei Rückhaltbecken)
- Bei Veränderungen des Wasserspiegels sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Nichtschwimmerleine versetzen bei gestiegenem Wasserspiegel, Sperrung von Sprunganlagen, Stegen, Pontons bei gesunkenem Wasserspiegel).
- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel
- Ergänzung von Verbrauchsmaterialien (z. B. Verbandsmaterial)
- Motorboot (falls vorhanden) betriebsbereit machen (z. B. Benzin- und Ölstand prüfen, „Not-Aus“ befestigen, Geräte ins Boot legen)
- Alle Badeinseln, Laufflächen der Sprunganlage und Großspielgeräte säubern (abspritzen)
- Kontrolle der Großspielgeräte (insbesondere der Befestigung), bei schlechtem Wetter oder Sturmwarnung herausnehmen
- Sicherheits- und Informationsschilder bzw. -flaggen überprüfen (insbesondere in den Strandabschnitten, die nicht zum Baden freigegeben werden)
- Die Freigabe für das Springen von einem Steg oder anderen erhöhten Standorten ist unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der einschlägigen Regelwerke (DGUV-Regel 107-001, DIN EN 13 451-10, DIN EN 15 288) zu entscheiden.
- Bei strukturellen Veränderungen, z. B. durch Witterungseinflüsse und Änderungen des Wasserspiegels, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- Negative Veränderungen der Gefährdungslage können eine Einschränkung oder Sperrung des Badebetriebes erforderlich machen.
- Die Wasserflächen von Naturbädern müssen bei Gewittern geräumt werden.

6.1.3 Ausübung der Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll durch qualifizierte Personen (z. B. Fachkräfte gemäß DGfDB R 94.05) ausgeübt werden, die in der Lage sind, die für ein Naturbad typischen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse wahrzunehmen. Für die Aufgaben im Rahmen der Betriebsaufsicht sind Verfahrensanweisungen zu erarbeiten, welche die Aufgaben vor, während und nach der Öffnungszeit des Bades ortsspezifisch definieren.

6.2 Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Nutzern zugänglich sind, sowie die Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Es gibt neben der Wasserfläche noch verschiedene weitere Aufsichtsbereiche (z. B. Duschen, Toiletten, Umkleiden, Wege, Strand und Wiesen). Die Beaufsichtigung dieser Betriebsbereiche ist nach Bedarf zu regeln. Für Mitarbeiter, die ausschließlich dort eingesetzt werden, gelten die in dieser Richtlinie definierten Anforderungen nicht.

6.3 Wasseraufsicht

Ziel der Wasseraufsicht ist es, Leben, Gesundheit und Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten. Sie soll durch präventive organisatorische Maßnahmen sowie kontinuierliche Beobachtung des Badebetriebs vor vermeidbaren Gefahren schützen und bei Unfällen eine schnelle Rettung und medizinische Erstversorgung gewährleisten. Trotz des angestrebten hohen Standards gilt die Eigenverantwortung des Badegastes, sich und andere nicht in Gefahr zu bringen. Kinder und Nichtschwimmer bedürfen einer kontinuierlichen Überwachung durch Eltern und Begleitpersonen. Für sie sind, soweit möglich, gekennzeichnete Badbereiche vorzuhalten.

Inhalt der Wasseraufsicht ist:

- Prävention durch Organisation der Nutzung einer Einrichtung
- Beobachtung des Badebetriebs
- Verhinderung von Unfällen und Ausschalten von Unfallquellen durch infrastrukturelle Maßnahmen
- schnelle Rettung und Hilfeleistung bei Not- und Unfällen

Schwerpunkt der Wasseraufsicht ist die Überwachung der Wasserflächen des Naturbades und deren angrenzender Bereiche, die zum Naturbad gehören. Falschem Verhalten von Badegästen ist durch geeignete Aufklärung entgegenzuwirken. Bereichen mit besonderem Gefahrenpotenzial (z. B. Wasserrutschen, Übergänge von Flach- zu Tiefwasser, Sprunganlagen, Großspielgeräte) ist dabei besondere Auf-

merksamkeit zu schenken. Die Wasseraufsicht gewährleistet eine schnelle Hilfe bei Notfällen und die unverzügliche Einleitung notwendiger Rettungsmaßnahmen.

Die Wasseraufsicht ist so zu organisieren, dass das dafür qualifizierte Personal die zum Naturbad gehörenden Wasserflächen überblicken und im Notfall rechtzeitig Hilfe leisten kann. Für die Festlegung der Anzahl an Aufsichtskräften gelten folgende Kriterien:

- Art und Größe des Naturbades,
- Überschaubarkeit der Wasserflächen und der gesamten Anlage des Naturbades,
- vorhandene Attraktionen (z. B. Sprunganlagen, Großspielgeräte),
- zu erwartende Nutzerfrequenz,
- Nutzung durch andere Wassersportaktivitäten,
- spezielle Sonderaktivitäten der Nutzer,
- Aufgabenvielfalt und zu erwartende Inanspruchnahme der Wasseraufsicht.

Die Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass der zugewiesene Bereich überblickt werden kann. Sollte ein fester Standort eingerichtet (z. B. Hochsitz, Wachturm) und zugewiesen sein, muss dieser den Anforderungen entsprechen. Der Standortwechsel kann bei kleineren Bädern sinnvoll sein, um die zugewiesene Wasserfläche aus verschiedenen Blickwinkeln zu überwachen (bei größeren Naturbädern empfiehlt sich die Ergänzung durch Streifengänge).

Bei nicht vorhersehbaren Kurzausfällen (z. B. Unfallhilfe, Beseitigung einer technischen Störung, Toilettengang) kann die Aufsicht vorübergehend auch von Hilfskräften des Betreibers oder anderen Personen (z. B. bekannten Badegästen) ausgeübt werden, welche die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst die Qualifikation als Retter besitzen müssen.

7 Personaleinsatz und Kooperationen

Für die Aufsicht in Naturbädern kann eigenes Personal (vgl. Pkt. 8 „Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal“) eingesetzt werden. Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. den Wasserrettungsorganisationen) unter Berücksichtigung dieser Richtlinie Kooperationen zur Wasseraufsicht vertraglich vereinbart werden. Siehe hierzu auch die

Richtlinie DGfDB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern“ und die Richtlinie DGfDB R 94.11 „Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern“.

8 Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal

Alle Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebs müssen mindestens 18 Jahre alt sein sowie

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und
- eine Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen besitzen.

Das Personal für die Wasseraufsicht muss rettungsfähig sein.

Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für das Wasseraufsichtspersonal muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erbracht werden:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

Für die unter Pkt. 7 „Personaleinsatz und Kooperationen“ dieser Richtlinie beschriebenen Kooperationen und das Personal von Kooperationspartnern gelten die Anforderungen der Richtlinie DGfDB R 94.10.

Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)

Zur Erfüllung der in Pkt. 8 „Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal“ genannten Anforderungen kann die kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die kombinierte Rettungsübung wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt. Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle des Bades in der dort größten Entfernung vom Ufer.

Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Grund liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Herausholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Ufer, ggf. Boot,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Ufer, ggf. Boot,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und am Ufer, ggf. im Boot, ablegen,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Die Prüfung muss durch eine hierfür qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Meister für Bäderbetriebe, Personen mit Lehrschein einer Wasserrettungsorganisation). Eine Übertragung des Ergebnisses der kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.